

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.)
vom 22.02.2016¹⁾

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), letzte berücksichtigte Änderung vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 664), des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 22.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Gebiet der Stadt Altena (Westf.) zuständig. In diesem Rahmen trägt es die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden), beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren der Mitglieder richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Iserlohn bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Märkischen Kreises bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamts-Elternbeirat;
 - i) bis zu zwei sachkundige Frauen bzw. Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die/der vom Rat nach den Bestimmungen des 1. AG-KJHG und der GO gewählt werden.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt die gewählte Schriftführerin/der gewählte Schriftführer teil. Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf teilnehmen.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat er Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.
- (3) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist er vor jeder Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen; dies gilt auch für die personelle und finanzielle Ausstattung des Jugendamtes und seiner Einrichtungen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII:
 - 5.1.1 Formulierung der Planungsinhalte,
 - 5.1.2 Sicherstellung der frühzeitigen Beteiligung anerkannter Träger der Jugendhilfe,
 - 5.2 die Beratung des Teilhaushaltes für Jugendhilfe,
 - 5.3 die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 5.3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 5.3.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - 5.4 Anhörung vor der Bestellung der Jugendamtsleitung,
 - 5.5 Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war,
 - 5.6 Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderen Stellen der Verwaltung,
 - 5.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - 5.8 die Entscheidung über:
 - 5.8.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel,
 - 5.8.2 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 1. AG-KJHG,

- 5.8.3 Übertragung von einzelnen Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII,
- 5.8.4 Bedarfspläne der Jugendhilfe, insbesondere des Kindergartenbedarfsplanes,
- 5.8.5 Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (Platzbedarf, Ausstattung, Zuschüsse usw.).

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse gebildet werden. Sie sollen die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses vorbereiten helfen.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und ggf. aus Mitgliedern der Verwaltung gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung. Bei Beratung und Beschlussfassung haben alle Mitglieder eines Unterausschusses gleiches Stimmrecht.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Rates in der auf Ausschüsse anzuwendenden Fassung, soweit diese Satzung bzw. bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in der Regel öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind. Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in seinem/ihrer Auftrag von der Jugendamtsleiterin/dem Jugendamtsleiter (Abteilungsleiter/in Soziales, Jugend und Familie) durchgeführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Jugendamtsleiterin/der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des

Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.) in der geänderten Fassung vom 28.09.2006 außer Kraft.

-
- 1) Öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite der Stadt Altena (Westf.) am 09.03.2016